

Wien, am 22.05.2015

## **Stellungnahme**

zu den Begutachtungsentwürfen für ein Gesetz über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Rahmen der europäischen Integration und den Europäischen Berufsausweis (Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz) und die erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung

Es ist zu begrüßen, dass anlässlich der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU die Möglichkeit genutzt wird, ein eigenes Anerkennungsgesetz für Tirol zu erlassen. Künftige EU-rechtliche Anpassungen sind in Folge leichter durchzuführen. Gleichzeitig ist eine generelle bessere Übersichtlichkeit gegeben, nachdem auch die entsprechenden Berufsrechts- und Dienstrechtsgesetze mit dem Verweis auf das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz angepasst wurden.

Zu begrüßen ist auch, dass in § 2 Abs. 3 der persönliche Geltungsbereich auf alle – und nicht nur auf bestimmte durch EU-Richtlinien begünstigte – Drittstaatsangehörige, wenn sie über eine Ausbildung aus einem EWR-Staat (Schweiz) verfügen, ausgeweitet wird. Dies trägt sicherlich zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Leider erfolgt teilweise wieder eine Einschränkung des Berufszuganges auf unionsrechtlich begünstigte Personen durch einzelne Berufsrechtsgesetze (z. B. Tiroler Schischulgesetz, Landesbeamtenengesetz, Gemeindebeamtenengesetz). Die Frage stellt sich, ob diese Einschränkung tatsächlich notwendig wäre, da hiervon ja keine hoheitlichen Aufgaben berührt sind und der in Frage kommende Personenkreis minimal sein wird. Die aufenthaltsrechtliche Überprüfung jedoch betrifft hingegen alle, die nicht eine österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft vorweisen können.

Leider wurde auch nicht die Möglichkeit genutzt, ein Tiroler Anerkennungsgesetz zu schaffen, in dem auch berufliche Qualifikationen aus Drittstaaten nach den Grundsätzen der Berufsanerkerungs-RL als gleichwertig anzuerkennen sind, wenn sie sich inhaltlich „nicht wesentlich unterscheiden“. In Österreich hat das Bundesland Salzburg in Jahr 2010 diesen Weg gewählt und den Anwendungsbereich entsprechend erweitert.

Auch für Tirol könnte eine entsprechende Ausweitung zu weiteren Erleichterungen in der Vollziehung führen. Das dies grundsätzlich auch möglich ist, zeigen das Tiroler Sozialbetreuungsberufe-, das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungs- und das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, die die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes auch für in Drittstaaten absolvierte Ausbildungen und entsprechende berufliche Tätigkeiten anwenden.